

Risikofragebogen zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für

Unternehmensberater und Interim Manager (Berkley Consulting Risk Protect)

I. Versicherungsnehmer				
Name und Rechtsform:				
Firmensitz/Postanschrift:				
Telefon/E-Mail-Adresse:				
Homepage:				
Tätigkeitsschwerpunkt:	Interim Manager			
	Unternehmensberater			
I. Gewünschter Versicherungsschutz Vermögenshaftpflichtversicherung				
Versicherungsbeginn:				
Versicherungssumme: (3-fach maximiert)	EUR 250.000,			
	EUR 1.000.000, EUR 2.000.000			

	Betriebshaftpflichtversicherung (sowie Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung) Personen- und Sachschäden:	Ja Nein 2 Mio. €		
		3 Mio. €		
II	I. Personalstand			
	Anzahl Geschäftsführer/Inhaber:			
	Anzahl beratend tätige Mitarbeiter:			
	Sonstiges Personal:			
I۱	/. Angaben zur Tätigkeit			
	Beratungsfelder mit Anteil am Gesamtumsatz in %	Organisation und Verwaltung	Nein	Ja
	ı	Personal- und Sozialwesen %		
	ı	Rechnungswesen %		
		Außenwirtschaft %		

	Markt und Absatz	
	Mergers & Acquisition (M&A)	
	Börsengang (IPO/SPO)	
	Technische Beratung	
	Sonstiges:	
Auslandstätigkeit	Ja, Anteil am Umsatz in % USA-Anteil in % Nein Gibt es außerhalb von Deutschland bzw. Österreich Tochterunternehmen ? Ja Nein Falls es Töchter außerhalb von Deutschland/ Österreich gibt, bitte folgende Angaben: Firmierung / Land / Umsatz / Tätigkeit	
Beratung börsennotierter Unternehmen	Ja (bitte genaue Angaben auf Beiblatt)	
	Nein	
Interimsmanagement	Nein Ja (bitte nachfolgende Punkte beantworten)	
Kooperationen mit Verbänden/Providern	Nein Ja, mit nachfolgenden:	
	3	

Anzahl der Aufträge p.a.				
Position	Linienfunktion 1. Ebene ohne Organstellung Organstellung (kein Versicherungsschutz!)			
Länge der Aufträge i.d.R.	bis 12 Monate über 12 Monate über 18 Monate			
V _. Angaben zum Unternehmen				
Qualifikation	Wie ist der Interim Manager/Unternehmensberater qualifiziert (bitte ggf. auf Beiblatt angeben)?			
Berufserfahrung	(Bitte ggf. auf Beiblatt angeben!)			
Auftraggeber	Bestehen Hauptauftraggeber? Nein Ja (Bitte Angaben zu den Unternehmen und den Umsatzanteilen in % machen!)			
	Tätigkeit als freier Mitarbeiter oder Subunternehmer? Nein Ja (Bitte Angaben zu den Unternehmen und den Umsatzanteilen in % machen!)			

Gesamtjahresumsatz in Netto (ohne USt.):	EUR davon Interim Management in % davon Unternehmensberatung in %	
1. Angaben zu Vorversicherer un	nd Vorschäden	
Vorversicherer	Nein Ja	
Vorschäden (in den letzten 5 Jahren)	Versicherer: Ablaufdatum: Nein Ja Schadenjahr:	
	Schadenursache: Schadenbetrag:	
Bekannte Umstände	Sind Ihnen Umstände, Inanspruchnahmen oder Schäden bekannt, die zu einem Versicherungsfall unter den Versicherungsschutz dieser Versicherung führen können? Ja Nein	
	Es sind keine Ansprüche oder Ermittlungen gegen mich oder mitversicherte Personen bekannt, die zu einem Versicherungsfall führen könnten.	
Der Unterzeichner erklärt oben stehende Angaben nach bestem Wissen und Gewisser gemacht zu haben und ist sich bewusst, dass im Fall eines Vertragsabschlusses diese Erklärung als vorvertragliche Angabe im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gilt und Bestandteil der Versicherungsverträge wird.		
Ort, Datum, Unterschrift und go	gf. Stempel	

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

"bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet."

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung

der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu, "wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat."

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

- § 19 VVG (Anzeigepflicht)
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.
- § 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

- § 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)
- (1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.
- § 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.